



Amtsgericht Geestland

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 15/24

22.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 16. September 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Debesteder Str. 17, 27607 Geestland, Saal/Raum 44, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Hagen Blatt 2234, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 30/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hagen	2	451/278	Gebäude- und Freifläche, Amtsdamm 61	1338

verbunden mit dem Sondereigentum an der links im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, dem Laden und dem Abstellraum, alles Nr. 2 des Aufteilungsplanes, sowie mit Sondernutzungsrechten (Grundstücksfläche Nr. 2, Pkw-Stellplätze Nr. 2, Loggia Nr. 2, Dachterrasse Nr. 1).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.000,00 €

Objektbeschreibung:

Sondereigentum an einem Wohn- und Geschäftshaus in 27628 Hagen im Bremischen, Amtsdamm 61, Ursprungs-Baujahr des Gebäudes um 1900, Anbau um 1950, Flachdach, mit erheblichem Renovierungsbedarf. Wohn- und Nutzflächen ca. 130 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-geestland.niedersachsen.de

Döscher
Rechtspflegerin